

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Kyoko Nakamura
vertreten durch Mimi Müller

betreffend das Konto von Hans Muller

Geschäftsnummer: 220934/PY

Zugesprochener Betrag: 49.375,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Kyoko Nakamura (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Henriette Müller¹. Dieser Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das Konto von Hans Muller (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Basel.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber, der Jude war, als ihren Ehemann, Hans Kurt Müller identifizierte, der am 13. Januar 1915 in Düsseldorf, Deutschland, geboren wurde, und die Ansprecherin am 28. Juli 1949 in Tianjin, China, heiratete. In einem Telefongespräch am 5. Juli 2002 erklärte die Vertreterin der Ansprecherin, welche die Tochter der Ansprecherin und von Hans Kurt Müller ist, dass ihr Vater mit seinen Eltern, Simon und Henriette Müller, bis 1933 in Düsseldorf wohnte. Danach ging er nach Basel, um sein Medizinstudium fortzusetzen. Die Vertreterin der Ansprecherin erklärte des Weiteren, dass ihr Vater wahrscheinlich ein Schweizer Bankkonto eröffnete, als er in Basel studierte. Die Vertreterin der Ansprecherin wies darauf hin, dass ihr Vater bis 1939 in der Schweiz blieb, dem Zeitpunkt, zu dem er die Schweiz verliess und dann nach China floh. Gemäss der Ansprecherin blieb ihr Ehemann bis zu seinem Tod in Beijing am 4. Dezember 1994 in China. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin den Totenschein und die

¹ Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

Geburtsurkunde ihres Ehemannes, der letzteren ist zu entnehmen, dass er in Düsseldorf geboren wurde. Die Ansprecherin reichte auch ihre Heiratsurkunde ein, die zu erkennen gibt, dass Hans Kurt Müller ihr Ehemann war, und eine Kopie des Passes ihres Ehemannes mit einem Stempel vom deutschen Konsulat in Basel von 1938. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 1. März 1931 in Fukuoka, Japan, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Hans Müller, der bei der Bank die Postanschrift Wiedenhofstrasse 85 in Krefeld, Deutschland, angab. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart besass. Aus den Bankunterlagen ist weder zu erkennen, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, noch wem das Guthaben ausbezahlt wurde. Das Konto wurde 1945 aufgrund der Sperrung deutscher Vermögenswerte in der Schweiz registriert, das Kontoguthaben betrug am 16. Februar 1945 30,00 Schweizer Franken. Die Bankunterlagen lassen des Weiteren erkennen, dass das Guthaben am 30. August 1947 entsperrt wurde.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des Ehemannes der Ansprecherin stimmt mit dem unveröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Darüber hinaus sagte die Vertreterin der Ansprecherin aus, dass ihr Vater in Basel, Schweiz, studierte, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Sitz der Bankfiliale. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin die Geburtsurkunde ihres Ehemannes ein, anhand derer zu erkennen ist, dass er in Düsseldorf, Deutschland, geboren wurde und sie bemerkte, dass er mit seinen Eltern in Düsseldorf lebte. Obwohl gemäss der Bankakte eine Postanschrift in Krefeld, Deutschland, angegeben wurde, nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Krefeld etwa 20 Kilometer von Düsseldorf entfernt ist, was es plausibel macht, dass aufgrund der Nähe der beiden Städte die Person, die von der Ansprecherin als Kontoinhaber identifiziert wurde und der Kontoinhaber, der in den Bankakten angegeben ist, dieselbe Person sind. Die Ansprecherin reichte auch ihre Heiratsurkunde ein, die belegt, dass der beanspruchte Kontoinhaber ihre Ehemann war, und eine Kopie des deutschen Reisepasses ihres Ehemannes, der 1938 vom deutschen Konsulat in Basel, Schweiz, abgestempelt wurde. Das CRT nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass weitere Ansprüche auf dieses Konto aufgrund nicht übereinstimmender Informationen bezüglich des

Wohnortes des Kontoinhabers. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber Jude war und 1939 vor den Nationalsozialisten von Europa nach China floh.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie ihre Heiratsurkunde einreichte, anhand derer zu erkennen ist, dass sie mit dem Kontoinhaber verheiratet war.

Verbleib des Kontoguthabens

Angesichts der Tatsache, dass der Kontoinhaber den Zweiten Weltkrieg überlebte; dass er von 1939 bis zu seinem Tod 1994 im kommunistischen China lebte, und dass er, da er während dieser Zeit in diesem Land lebte, keinen Zugriff auf sein Geld gehabt hätte, ohne dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit konfisziert worden wäre; und in Anwendung der Vermutungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht an den Kontoinhaber oder seine Erben ausgezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Kontoguthaben selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Ehemann handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos/der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Der Bankakte ist zu entnehmen, dass das Guthaben des Kontos unbekannter Kontoart am 16. Februar 1945 30,00 Schweizer Franken betrug. Laut Artikel 29 der Verfahrensregeln wird das Kontoguthaben auf 3.950,00 Schweizer Franken festgesetzt, wenn das Guthaben eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3.950,00 Schweizer Franken betrug, und wenn keine plausiblen Beweise für das Gegenteil vorliegen. Der heutige Betrag wird bestimmt, indem das Guthaben, das gemäss Artikel 29 festgesetzt wurde, mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird wie in Artikel 31(1) der

Verfahrensregeln festgesetzt. Das ergibt im vorliegenden Fall eine Gesamtauszahlungssumme von 49.375,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
Der 20 August 2003